

BMWET - V/3 (Rechtskoordination und  
Energie Rechtsangelegenheiten)  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.  
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und  
Unternehmensberichterstattung)

**Mag. Marie-Christine Gehmacher-Wehle**  
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-0  
Museumstraße 7, 1070 Wien

**Mag. Jakob Wurm, EMLE**  
Sachbearbeiter der StS Datenschutz

+43 1 521 52-0  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.820.420

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Beschleunigung  
des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen,  
deren Speicherung und Verteilung (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz  
– EABG) erlassen sowie das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz**

Zur GZ: 2025-0.634.428

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt  
Stellung:

**Zu §§ 6, 8, 21, 24 und 25 EABG:**

In § 6 Abs. 3 EABG (Verfassungsbestimmung) wird eine Sonderzuständigkeit des  
Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus und des Bundesministers für  
Innovation, Mobilität und Infrastruktur für bestimmte Arten von Vorhaben (wenn das  
Starkstromgesetz anzuwenden ist, bei Wasserstoffleitungen über zwei Länder sowie bei  
Eisenbahnanlagen) vorgesehen, die für die genannten Vorhaben das „one-stop-shop“-  
Verfahren durchzuführen haben.

Mangels vorliegender Schätzungen, mit wie vielen solcher Verfahren nach § 6 Abs. 3 gerechnet wird und in wie viel Prozent der Verfahren aller Wahrscheinlichkeit nach Rechtsmittel erhoben werden, ist das Ausmaß des – jedenfalls zu erwartenden – Mehraufwands durch die in § 32 EABG verankerte Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgericht (BVwG) für Rechtsmittel gegen Bescheide nach § 6 Abs. 3 EABG aus Sicht des BMJ kaum abschätzbar. Offenbar wird insgesamt von einem beachtlichen Zusatzaufwand im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ausgegangen, der sich in der vorliegenden WFA auch beim BVwG insofern widerspiegelt, als dort ein personeller Mehraufwand von zwei zusätzlichen Richter:innenplanstellen veranschlagt wird. Geht man von dem in der WFA veranschlagten Mehrbedarf von zwei Richter:innen beim BVwG aus, so wären jedenfalls auch zusätzliche Planstellen im Bereich des höheren Dienstes (A 1/2 für juristische Mitarbeiter:innen), des gehobenen Dienstes (A 2/4 für Referent:innen) und des Fachdienstes (A 3 für den Supportbereich) in die WFA mitaufzunehmen.

Die Zuständigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden und (Zivil-)Gerichten sollten überdies klarer abgegrenzt werden. Die Zuständigkeiten für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aufgrund von Zwangsmaßnahmen, die die nach § 6 zuständige Behörde selbst einräumt (§§ 8 und 25), Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aufgrund jener Zwangsmaßnahmen, die offenbar weiterhin von den bisher zuständigen Behörden eingeräumt werden sollen, Streitigkeiten über von Parteien im Zuge des Verfahrens erhobene privatrechtliche Einwendungen und Streitigkeiten über die hierüber allenfalls vor der Behörde erzielten Einigungen (§ 21) sind zum Teil nur mit „Denksport“ voneinander abzugrenzen.

Soweit ersichtlich werden beispielsweise die Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes (WRG) zum einen Teil verdrängt, sind aber zum anderen Teil auch anzuwenden (§ 6 Abs. 1, 4 und 5 des Entwurfs). Dadurch stellt sich etwa die Frage, wer für die Entschädigung von Zwangsmaßnahmen nach § 8 oder sogenannten „kleinen Dienstbarkeiten“ nach § 25 Abs. 2 oder hierüber erzielte Vereinbarungen zuständig ist, die trotz der programmatischen Bestimmung in § 25 Abs. 2 („Die Einräumung von Zwangsrechten ist nicht Bestandteil dieses Bundesgesetzes“) im Entwurf geregelt werden. Weiters stellt sich beispielsweise die Frage der Zuständigkeit für alle Entschädigungen aufgrund von Zwangsrechten, die nicht unter § 8 oder § 25 Abs. 2 des Entwurfs fallen oder für diesbezüglich getroffene Vereinbarungen. Solche Zwangsrechte wären zwar offenbar nach wie vor nach den bisherigen Materiengesetzen zu beurteilen und von den dort genannten Behörden einzuräumen, allerdings müssten etwa Anträge auf Dienstbarkeiten in dem von diesem Entwurf geschaffenen Verfahren gestellt werden, weil andernfalls Verschweigung des Grundeigentümers angenommen wird (siehe § 25 Abs. 2 und Erläuterungen zu § 25 Abs. 2).

Zudem können offenbar auch Vereinbarungen hierüber in dem von diesem Entwurf geschaffenen Verfahren getroffen werden, wobei unklar ist, ob es sich dabei um Einigungen nach § 21 oder um Übereinkommen nach anderen Materiengesetzen handelt, wie beispielsweise dem WRG. Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 des Entwurfs, die anordnet, dass zwar die materiellrechtlichen Bestimmungen, nicht aber die verfahrensrechtlichen Bestimmungen mitanzuwenden sind, hilft diesfalls nicht weiter. Fraglich sind auch die Rechtswirkungen einer Einigung nach § 21, da im Falle einer solchen Einigung offenbar keine Verweisung auf den Zivilrechtsweg erfolgen soll, eine Beurkundung im Bescheid aber nicht vorgesehen ist.

### **Zu § 15 EABG:**

Gemäß § 15 Abs. 1 des Entwurfes können sich die Behörden zur Unterstützung bei der Besorgung der Aufgaben der Anlaufstelle eines qualifizierten privaten Rechtsträgers bedienen. In diesem Fall hat die zuständige Behörde mit dem betreffenden Rechtsträger einen Vertrag abzuschließen, der insbesondere nähere Regelungen über den Inhalt und Umfang seiner Tätigkeit, die Kontrolle und Aufsicht durch die zuständige Behörde sowie die Gebarung und das zu leistende Entgelt zu enthalten hat. Die Erläuterungen schweigen sich zu dieser Passage des Entwurfes aus.

Nach dieser Bestimmung können „Behörden“ (aus vergaberechtlicher Sicht: der Bund bzw. Land) Dritte mit der Durchführung bestimmter Dienstleistungen beauftragen (umfassende Beratung und Unterstützung während eines Genehmigungsverfahrens – vgl. § 15 Abs. 1 des Entwurfes). Aus vergaberechtlicher Sicht dürfte es sich hier um unterschiedliche Dienstleistungen handeln, deren genau Qualifikation mangels Konkretisierung im Gesetz nicht möglich ist. In Frage kommen etwa „besondere“ Dienstleistungen gemäß Anhang XVI BVergG 2018 (zB Dienstleistungen im juristischen Bereich – CPV Code 79100000-5, Dienstleistungen der allgemeinen öffentlichen Verwaltung – CPV Code 75110000-0 oder Verwaltungsdienstleistungen für Unternehmenstätigkeit – CPV Code 75112000-4) aber auch reguläre Dienstleistungen. Je nach Qualifikation der konkreten Dienstleistungen bzw. je nach Zusammensetzung des zu erbringenden Dienstleistungsportfolios bei sog. „gemischten“ Dienstleistungen (vgl. zur Zuordnung vgl. § Abs. 3 BVergG 2018) gelangen unterschiedliche Vergaberegeln zur Anwendung. Es sollte daher in den Erläuterungen der allgemeine Hinweis aufgenommen werden, dass die Behörden die Aufgaben der Anlaufstelle an Dritten gemäß § 15 Abs. 1 nur unter Beachtung der einschlägigen Vergaberegeln übertragen dürfen.

Gleiches gilt für die in § 43 Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit des BMWET, sich zur Feststellung der für die Erlassung der Trassenfreihaltungsverordnungen erforderlichen Voraussetzungen externer Experten zu bedienen.

#### **Zu § 22 EABG:**

Hinsichtlich des in dieser Bestimmung vorgesehenen Einsatzes technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung sollten datenschutzrechtliche Mindestanforderungen sowie grundlegende Datensicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.

Der Einsatz technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung im hoheitlichen Bereich sollte aus datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich nur auf Basis gesetzlicher Regelungen, die konkrete datenschutzrechtliche Mindestanforderungen sowie zumindest grundlegende Datensicherheitsmaßnahmen iSd Art. 32 DSGVO (zB Verwendung besonders geschützter Kommunikationswege) vorsehen, erfolgen.

Der bloße Rückgriff auf die „technische Eignung“ der Kommunikationsmittel (siehe § 22 des Entwurfs „Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung“) erscheint in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, weil sich aus diesem allgemeinen Begriff keine konkreten Verpflichtungen zur Gewährleistung bestimmter Datensicherheitsmaßnahmen oder eines bestimmten Datenschutzniveaus ableiten lassen.

Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes, auf die in den Erläuterungen zu § 22 des Entwurfs Bezug genommen wird, können insoweit nicht als Vorbild herangezogen werden, als sie in engem Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie standen und zudem befristet waren. Während in diesem spezifischen Zusammenhang ein Verzicht auf die Verankerung datenschutzrechtlicher Mindestanforderungen sowie grundlegender Datensicherheitsmaßnahmen für einen auf die Dauer der Pandemie beschränkten Zeitraum vertretbar sein mochte, müssen Regelungen, die eine solche Datenverarbeitung dauerhaft verankern, höhere Maßstäbe erfüllen.

Im Hinblick auf einen derartigen dauerhaften Einsatz technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung unabhängig von der COVID-19-Pandemie sollten datenschutzrechtliche Mindestanforderungen sowie grundlegende

Datensicherheitsmaßnahmen unmittelbar auf gesetzlicher Ebene oder im Wege einer (ausreichend determinierten) Verordnungsermächtigung festgelegt werden.

Der vorgeschlagene § 22 erscheint insoweit aus datenschutzrechtlicher Sicht unzureichend und sollte entsprechend präzisiert werden. Als allfällige Vorlage für eine derartige Präzisierung kann etwa auf § 254 Abs. 3a und 3b IO zu Videoverhandlungen im Insolvenzverfahren bei Gläubigerausschusssitzungen oder § 85b GOG betreffend Datensicherheit bei mündlichen Verhandlungen im Wege von Bild- und Tonübertragungen verwiesen werden.

#### **Zu § 34 EAGB:**

Diese Bestimmung scheint im Hinblick auf den Zweckbindungsgrundsatz (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO), den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 DSG) sowie den Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) nicht ausreichend präzise hinsichtlich der Definition der relevanten Daten („alle bei den Landesregierungen vorhandenen Daten, soweit diese zur Erstellung des integrierten Netzinfrastrukturplans erforderlich sind“). Der pauschale Hinweis, dass die betreffende Verarbeitung und Veröffentlichung der personenbezogenen Daten „im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ zu erfolgen hat, kann hier keine Abhilfe schaffen.

Es sollte eine Präzisierung dieser Bestimmung vorgenommen werden, um dem erforderlichen Detaillierungsgrad für eine Eingriffsnorm in das Grundrecht auf Datenschutz zu entsprechen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist. Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein (s. dazu insb. VfSlg. 20.359/2019 und 20.659/2023 Rz 65 mwN).

15. Oktober 2025

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt